

AUFKLÄRUNGSBLATT

Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung **(§ 21b des Bundespflegegeldgesetzes)**

Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes können aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung Zuschüsse an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige gewährt werden.

1. Allgemeine Voraussetzungen

- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hausbetreuungsgesetzes,
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einem Landespflegegeldgesetz,
- Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung; bei Beziehern/Bezieherinnen von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei Beziehern/Bezieherinnen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch eine begründete (fach)ärztliche Bestätigung oder durch eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener Expert/innen nachzuweisen

Das Betreuungsverhältnis kann in folgenden Formen bestehen:

- Begründung eines Dienstverhältnisses mit der pflegebedürftigen Person oder einer/einem Angehörigen,
- Abschluss eines Vertrages dieser Personen mit einem gemeinnützigen Anbieter oder
- selbständige Erwerbstätigkeit von Betreuungskräften.

2. Zuschüsse

Zuschuss bei Beschäftigung unselbständiger Betreuungskräfte

Auf der Basis von zwei Beschäftigungsverhältnissen, die den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes unterliegen, beträgt der Zuschuss € 1.100 monatlich, zwölf Mal jährlich. Liegt nur ein Beschäftigungsverhältnis vor, beträgt der Zuschuss € 550 monatlich.

Der Zuschuss kann frühestens mit Beginn des Betreuungsverhältnisses gewährt werden und endet mit:

- dem Tod der pflegebedürftigen Person,
- dem Ende des Dienstverhältnisses/der Dienstverhältnisse mit der Betreuungskraft/den Betreuungskräften,
- dem Ende des Vertragsverhältnisses der pflegebedürftigen Person oder ihres Angehörigen mit dem gemeinnützigen Anbieter.

Der Zuschuss ist bei untermonatigem Beginn oder bei untermonatlicher Beendigung des Betreuungsverhältnisses nach Kalendertagen zu aliquotieren.

Zuschuss bei Beschäftigung selbständiger Betreuungskräfte

Für zwei selbständig erwerbstätige Betreuungskräfte beträgt der Zuschuss € 550 monatlich, zwölf Mal jährlich. Für nur eine selbständig erwerbstätige Betreuungskraft kann ein Zuschuss in Höhe von € 275 monatlich geleistet werden. Die Einsatzzeiten müssen in beiden Fällen das im Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestausmaß von 48 Stunden pro Woche erreichen.

Der Zuschuss ist jeweils für einen Kalendermonat zu bemessen, kann frühestens mit Beginn des Betreuungsverhältnisses gewährt werden und endet mit

- dem Tod der pflegebedürftigen Person oder
- dem Ende des Betreuungsverhältnisses mit der Betreuungskraft/den Betreuungskräften.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Wird das Betreuungsverhältnis auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes oder der Aufnahme in ein Alten- oder Pflegeheim gekündigt, ist der Zuschuss für die Dauer der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist des/der Betreuungsverhältnisse(s), längstens aber für einen Zeitraum von 3 Monaten weiter zu gewähren. Der Zuschuss wird monatlich an die pflegebedürftige Person oder deren Angehörige/n, sofern diese/r Dienstgeber/in ist, ausbezahlt; ist die Betreuungskraft bei einer Trägerorganisation beschäftigt, kann die Auszahlung direkt an die Trägerorganisation erfolgen.

Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses sind nach Möglichkeit vor Beginn des Betreuungsverhältnisses bzw. in zeitlicher Nähe zur Begründung desselben einzubringen. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

4. Einkommen und Vermögen

Ein Zuschuss im Sinne dieser Richtlinien kann gewährt werden, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person einen Betrag von € 2.500 nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jede/n unterhaltsberechtigten Angehörigen/n um € 400, für eine/n behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen/n um € 600.

Übersteigt das Einkommen die jeweilige Einkommensgrenze um weniger als den zuvor genannten maximalen Zuschuss von € 550,-, so ist der Differenzbetrag als Zuschuss zu gewähren. Beträgt die Differenz weniger als € 50, ist kein Zuschuss zu gewähren.

Als Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung anzusehen. Zum anrechenbaren Einkommen zählen jedoch nicht:

- Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften,
- Sonderzahlungen,
- Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen,
- Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen,
- Familienbeihilfen,

- Kinderbetreuungsgeld,
- Studienbeihilfen,
- Wohnbeihilfen,
- Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen sowie Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.

Die Gewährung eines Zuschusses im Sinne dieser Richtlinien ist unabhängig vom Vermögen der pflegebedürftigen Person.

5. Verfahren

Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes sind beim Sozialministeriumservice einzubringen. Auch bei den Entscheidungsträgern im Sinne des § 22 des Bundespflegegeldgesetzes oder bei den Trägern der Sozialhilfe können Ansuchen eingebracht werden. Das Ansuchen ist entweder eigenhändig, von einem/einer gesetzlichen Vertreter/in oder von einem/einer Angehörigen zu unterfertigen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag anzuschließen:

Bei Beschäftigung von selbständigen Betreuungskräften:

- eine Erklärung, dass eine Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hausbetreuungsgesetzes vorliegt,
- eine Erklärung, dass auf Grund der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG und einer monatlichen Beitragsgrundlage von mindestens € 537,78 besteht und die Einsatzzeit der Betreuungskraft mindestens 48 Stunden pro Woche beträgt,
- bei zwei Betreuungskräften eine Erklärung, dass für den Zuschusszeitraum keine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger im Sinne der §§ 77 Abs. 9 ASVG; 33 Abs. 10 GSVG oder 28 Abs. 7 BSVG in Anspruch genommen wird,
- der letzte rechtskräftige Bescheid/Urteil über den Pflegegeldbezug,
- bei Beziehern/Bezieherinnen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 eine begründete (fach)ärztliche Bestätigung bzw. eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener Expert/innen über die Notwendigkeit der 24 Stunden-Betreuung,
- Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger,
- bei einer Betreuungskraft aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Nachweis über die Sozialversicherung in diesem EU-Staat sowie die geleisteten Beiträge,
- der Meldezettel der Betreuungskraft und
- eine Erklärung über Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person
- ab 1. Jänner 2009 die Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 21b Abs. 2 Z 5 des Bundespflegegeldgesetzes.

6. Meldepflichten

Die pflegebedürftige Person, der Zuschusswerber/die Zuschusswerberin bzw. die Betreuungskräfte sind verpflichtet, dem Sozialministeriumservice alle Umstände, die Auswirkungen auf den Zuschuss haben können, unverzüglich zu melden.

Rückforderung des Zuschusses

Der Zuschuss kann vom Sozialministeriumservice zurückgefordert werden, wenn

- der Antragsteller/die Antragstellerin wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat,
- der Zuschuss widmungswidrig verwendet wurde oder
- die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt wird.

Von der Rückforderung kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen abgesehen werden.

Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität in der häuslichen Betreuung kann der Zuschussgeber geeignete Maßnahmen, etwa Information und Beratung in Form eines Hausbesuches insbesondere durch Pflegefachkräfte, vorsehen.

Kosten einer 24 Stunden Pflege und Betreuung

Sie sind auf der Suche nach der passenden Pflege und Betreuungslösung für sich selbst oder für Ihren Angehörigen, dann können Sie jederzeit unter 0699 / 186 766 33 ein persönliches und kostenloses Beratungsgespräch mit unserem Fachpflegepersonal vereinbaren.

Sie haben bereits eine 24 Stunden Betreuung von einer anderen Agentur oder sie pflegen Ihren Angehörigen selber und sind vielleicht mit der Pflege des Hilfebedürftigen an neue Grenzen gestoßen, dann können wir Ihnen gerne fachliche Unterstützung anbieten.

Pflegeberatung durch eine österreichische Diplomierte Pflegefachkraft und Schulung von pflegenden Angehörigen:

Erstberatung und Erstellung eines Pflegeplanes: Euro 150,--

Pflegevisite inkl. An- und Abfahrtpauschale: Euro 95,--

Laufende Qualitätssicherung der 24 Stunden Betreuungskräfte
(beinhaltet je nach Bedarf 1 bis 2 Pflegevisiten pro Monat): Euro 180,--

Laufende Qualitätssicherung der 24 Stunden Betreuungskräfte
(beinhaltet je nach Bedarf 1 bis 4 Pflegevisiten pro Monat): Euro 250,--

24 Stunden Betreuung durch VSA:

Sie haben sich für eine 24 Stunden Pflege und Betreuung durch unser Unternehmen entschieden dann haben Sie die Möglichkeit aus verschiedenen Betreuungsvarianten zu wählen. Sie entscheiden welche Betreuungskraft und wieviel Erfahrung diese bereits haben soll. Wir werden Sie in diesem Prozess unterstützen, aber die letzte Entscheidung können Sie selber treffen.

Die Kosten für eine Betreuungskraft richten sich primär nach den Deutschkenntnissen, der Erfahrung sowie der Ausbildung. Anbei finden Sie zwei Kostenmodelle, damit Sie einen kurzen Überblick gewinnen können. Für eine genaue Kostenerstellung bieten wir Ihnen gerne ein kostenloses Beratungsgespräch an.

Kostenrechnung 1 bei Pflegestufe 4 (Betreuer mit keinen/wenig Deutschkenntnissen):

Betreuungskraft wenig Deutsch:	45,-- pro Tag	1.260,-- bei 28 Tagen
Sozialversicherungsbeitrag		
für zwei Betreuungskräfte pro Monat:	366,--	366,-- pro Monat
Fahrtkosten für zwei Betreuungskräfte (je nach Entfernung variabel):	200,--	200,-- pro Monat
Gesamtkosten bei 28 Tagen gerechnet:		1.826,--
Abzüglich Förderung 24 Stunden Betreuung:		550,-- pro Monat
Abzüglich Pflegegeld der Stufe 4:		664,-- pro Monat
Restkosten bei 28 Tagen gerechnet:		612,-- pro Monat

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Personenbetreuern mit keinen bis wenigen Deutschkenntnissen die Einschulung nur sehr langsam und unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Ebenso empfehlen wir diese Form nur für reine Haushaltstätigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Firma VSA ist auch nicht in der Lage diese Personen zu 100% einzuschulen, nachdem auch wir nicht über die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügen. Die gesetzlich vorgeschriebene Pflegedokumentation wird in der jeweils erforderlichen Landessprache der Personenbetreuer von VSA zur Verfügung gestellt.

Kostenrechnung 2 bei Pflegestufe 4 (Betreuer mit mäßigen/guten Deutschkenntnissen):

Betreuungskraft gutes Deutsch:	55,-- pro Tag	1.540,-- bei 28 Tagen
Sozialversicherungsbeitrag		
für zwei Betreuungskräfte pro Monat:	366,--	366,-- pro Monat
Fahrtkosten für zwei Betreuungskräfte (je nach Entfernung variabel):	200,--	200,-- pro Monat
Gesamtkosten bei 28 Tagen gerechnet:		2.106,--
Abzüglich Förderung 24 Stunden Betreuung:		550,-- pro Monat
Abzüglich Pflegegeld der Stufe 4:		664,-- pro Monat
Restkosten bei 28 Tagen gerechnet:		892,-- pro Monat

Entscheidend für die richtige Auswahl einer Betreuungskraft, ist die Erstellung eines Pflegegutachtens durch unser Unternehmen. Unsere Mitarbeiter sind alle zertifiziert zur Pflegegeldeinstufung und können somit den zu erwartenden Pflegebedarf abschätzen.

Verwaltungspauschale:

Für die gesamte administrative Abwicklung, als auch für die Suche der passenden Personenbetreuer verrechnen wir eine einmalige Verwaltungspauschale von 498,-- Euro inkl. MWSt. Darin enthalten sind folgende Leistungen:

- Fachliche Überleitung aus dem Krankenhaus
- Suche und sorgfältige Auswahl der Betreuungskräfte
- Vorbereitung aller erforderlichen Dokumente der Betreuungskräfte, welche für die gewerbliche Anmeldung notwendig sind
- Sämtliche Anmeldeformalitäten (Wirtschaftskammer, Gewerbeamt, Sozialversicherungsanstalt, Meldeamt, usw.)
- Unterstützung bei Förderanträgen beim Bundessozialamt

Nach Abschluss eines Vertrages bzw. nach mündlicher Auftragserteilung beginnen wir umgehend mit der Auswahl der richtigen Personenbetreuer. **Sollten Sie nach Auftragserteilung diesen wieder stornieren verrechnen wir einmalig für unseren Aufwand € 150,-- brutto.**

Sozialversicherungsbeiträge und Wirtschaftskammerumlage:

Die selbständigen Personenbetreuer sind in Österreich bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft Kranke-, Unfall- und Pensionsversichert. Hierfür müssen diese einen monatlichen Betrag zwischen € 183,-- und € 270,-- an die SVA in Österreich abführen. Die Schwankungen zwischen diesen Beträgen sind darauf zurück zu führen, dass die Personenbetreuer unterschiedlich lange ihr Gewerbe in Österreich bereits ausüben. Die Vorschreibung der SVA erfolgt Quartalsweise und ist direkt durch den Auftraggeber zur Einzahlung zu bringen.

Die Wirtschaftskammerumlage ist einmal im Jahr zu entrichten und die Höhe dieser ist abhängig in welchem Bundesland der Personenbetreuer sein Gewerbe angemeldet hat. Diese Kammerumlage hat der Personenbetreuer selber zu bezahlen.

Fahrtkostenpauschale:

Die Höhe der Fahrtkostenpauschale ist abhängig von der Entfernung des Wohnortes der Personenbetreuer zum Wohnort des Auftraggebers. Die Kosten liegen dabei zwischen € 100,-- bis € 150,-- pro Monat pro Personenbetreuer. Die Fahrtkosten sind dem Betreuer bei Anreise in Bar auszubezahlen.

Unterbringung des Personenbetreuers:

In der Regel sollte dem Personenbetreuer ein eigenes Zimmer zur Verfügung gestellt werden. Alle anderen Räumlichkeiten (Bad, WC, Küche usw.) werden gemeinsam benutzt. Ebenso ist die Verpflegung für den Betreuer in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen. Weiter ist darauf zu achten, dass der Betreuer auch ausreichend Ruhezeiten bekommen kann.

Das Rund um Sorglos Paket:

Das Paket beinhaltet folgende Leistungen:

- Qualitätssicherung durch unser diplomiertes Fachpflegepersonal
- Erstmaliges kostenloses und unverbindliches Pflege- und Beratungsgespräch für die Erstellung einer Pflegeanamnese
- Unterstützung bei der Überleitung aus dem Krankenhaus nach Hause
- Organisation der Betreuerinnen (ebenso der allfällige Wechsel der Pflegekräfte)
- 24-H-Betreuung durch legale und kompetente Betreuungskräfte mit guten Deutschkenntnissen
- Vorbereitung und Übersetzung der erforderlichen Dokumente für die Anmeldung bei Wirtschaftskammer, Gewerbeamt und Sozialversicherung
- Übernahme bzw. Erledigung der gesamten Anmeldeformalitäten bei Wirtschaftskammer, Gewerbeamt und Sozialversicherung sowie Unterstützung bei den Förderanträgen
- Beratung in Bezug auf den Pflegebedarf und Unterstützung bei der Organisation etwaiger notwendiger Pflegehilfsmittel
- Wohnraumadaptierung
- Rückhalt durch eine österreichische, diplomierte Pflegekraft, wodurch es möglich ist, die Kompetenzen der Betreuungskräfte zu erweitern – dies ist auch erforderlich um die staatliche Förderung der 24-Stunden-Betreuung in Anspruch zu nehmen
- Einschulung der Betreuungskräfte in spezielle Pflegetätigkeiten (Wundversorgung, PEG-Sonde usw.)
- Laufende Pflegedokumentation
- Monatliche Fachvisite durch eine österreichische diplomierte Pflegefachkraft
- Kooperation mit dem zuständigen Hausarzt
- Zentrale Rechnungslegung der Betreuungskräfte am Monatsende durch unsere Firma

Stammdaten des Patienten:

Vorname: _____ Nachname: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Geb.Datum: _____

Ansprechpartner: _____

Ort, Datum

Ansprechpartner / Kunde